

**Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen für den Geschäftsbereich der Freudenberg Real Estate GmbH, der Freudenberg Service KG, und deren Tochterunternehmen.**

**1. Anwendungsbereich dieser Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen**

- 1.1 Für sämtliche von Freudenberg Real Estate GmbH, Freudenberg Service KG und deren Tochterunternehmen (nachfolgend „Freudenberg“ genannt) als Auftraggeber erteilte Bestellungen über Werkleistungen und von Freudenberg beauftragte Dienstleistungen (im Folgenden zusammen „Bestellung“ genannt) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB über die Ausführung von Bauleistungen (im Folgenden „Bauleistungen“ genannt) gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt).
- 1.2 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende, diesen entgegenstehende oder diese ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Freudenberg ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Bauleistungen vorbehaltlos annehmen und deren Geltung nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit Beginn der Durchführung der beauftragten Bauleistung erkennt der Auftragnehmer unsere Einkaufsbedingungen als allein maßgebliche Allgemeine Geschäftsbedingung an, die neben den in Ziffer 3 erwähnten Vertragsdokumenten Anwendung finden.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen, im Internet dauerhaft unter der Adresse [www.industriepark-weinheim.de/agb/](http://www.industriepark-weinheim.de/agb/) in der Rubrik „Unternehmen / AGB“ zum Abruf und Herunterladen verfügbaren Version auch für alle künftigen Bestellungen von Freudenberg bei dem Auftragnehmer über die Erbringung von Bauleistungen, selbst wenn die jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- 1.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unverzüglich nach dem Bekanntwerden deren Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit durch eine rechtlich zulässige und durchführbare Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

**2. Zustandekommen des Vertrages über Bauleistungen**

- 2.1 Alle Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und Freudenberg und sämtliche Bestellungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform vereinbart sind. Auch jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede vor, bei oder nach Vertragsschluss bedarf unserer Bestätigung in Schrift- oder Textform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich oder in Textform verzichtet werden.
- 2.2 Nimmt der Auftragnehmer unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach deren Zugang schriftlich oder in Textform an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

- 2.3 Der Auftragnehmer hat sein Angebot kostenlos zu erstellen. Das dem Angebot zugrundeliegende Leistungsverzeichnis („Leistungsverzeichnis“) ist mit Blick auf darin angegebene Aufmaße überschlägig ermittelt und daher für die Abrechnung nicht verbindlich. Freudenberg behält sich die freie Wahl unter den eingehenden Angeboten mehrerer Bieter vor.

**3. Vertragsgrundlagen und Vorrangigkeit im Einzelfall getroffener, individueller Absprachen**

Neben dem Inhalt der jeweils vorrangig geltenden (Nachtrags-) Bestellung sind nachfolgende Dokumente wesentlicher Vertragsinhalt:

- die jeweilige, dem Angebot des Auftragnehmers zugrundeliegende Leistungsbeschreibung in Form des Leistungsverzeichnisses für das jeweilige Bauvorhaben und die dazugehörigen Zeichnungen und Anlagen;
- das einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbarte Verhandlungsprotokoll samt Anlagen;
- ergänzend gelten diese Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, verfügbar zum Abruf und Herunterladen im Internet unter der Adresse [www.industriepark-weinheim.de/agb/](http://www.industriepark-weinheim.de/agb/) in der Rubrik „Unternehmen/AGB“;
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses geltenden Fassung;
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB/B und C in der jeweils gültigen Fassung;

**4. Vertragsstrafe**

- 4.1 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren eine Vertragsstrafe. Sie beträgt ab Verzugsbeginn bezüglich des im Vertrag genannten Gesamt-Fertigstellungstermins 0,2 % der Bruttoauftragssumme pro Werktag, insgesamt jedoch max. 5 % der Bruttoauftragssumme. Der Fertigstellungstermin ist, soweit er vertraglich nicht vereinbart ist, nach § 271 BGB zu ermitteln.
- 4.2 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung des Auftraggebers geltend gemacht werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen Verzugs bleiben durch die vorstehende Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.
- 4.3 Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Umständen im Vertragsverhältnis zu seinem Auftraggeber ebenfalls eine Vertragsstrafe vereinbart hat. Sollte diese wegen eines Verzugs, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, anfallen, droht für den

- Auftragnehmer die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe als Verzugschaden.
- 4.4 Die Vertragsstrafenvereinbarung gilt auch für den Fall einer Bauzeitverlängerung. Sie knüpft dann an den Zeitpunkt des Verzugs eintritts beim Auftragnehmer an. Nach § 6 Abs. 4 VOB/B zu errechnende Ausführungsfristen sind als neu vereinbarte Vertragsfristen anzusehen.
- 5. Abnahme, Zustandsfeststellung**
- 5.1 Es hat eine förmliche Abnahme stattzufinden. Der Eintritt der Abnahme nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat den Abschluss der geschuldeten Leistungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und die Abnahme schriftlich bei dem Auftraggeber zu beantragen.
- 5.2 Spätestens bei Abnahme hat der Auftragnehmer sämtliche zur Erfüllung seiner Leistung notwendigen Unterlagen, insbesondere Abrechnungszeichnungen einschließlich aller Bestandszeichnungen, Schaltbilder, Pflege-, Reinigungs- und Wartungsanweisungen sowie Bedienungsanleitungen der von ihm ausgeführten Arbeiten, bzw. auf Anforderung des Auftraggebers auf Datenträger in von diesem vorgegebenem digitalen (bearbeitbaren) Datenformat PDF, zu übergeben. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
- 5.3 Ein zur Abnahmeverweigerung berechtigender Mangel liegt u. a. auch vor, wenn eine behördliche Abnahme, eine Genehmigung, ein erforderliches Prüfattest, eine Herstellerbescheinigung o. Ä. nicht vorliegen, ohne die der Auftraggeber die Vertragsgemäßheit der Leistung nicht feststellen kann und die der Auftragnehmer zu beschaffen hat. Ferner müssen vor Abnahme alle Bedienungs- und Pflegeanleitungen und Handbücher, die für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, übergeben sein.
- 5.4 Im Falle des § 650g BGB hat das Verlangen des Auftragnehmers der gemeinsamen Zustandsfeststellung in Textform zu erfolgen.
- 6. Vergütung / Abrechnung / Zahlung / Sicherheit / Verrechnung**
- 6.1 Die Vergütung des Auftragnehmers für die von ihm erbrachten Bauleistungen erfolgt – soweit nicht ein Fest- oder Pauschalpreis vereinbart ist – auf der Grundlage der in der Bestellung genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Bauleistungen. Das Aufmaß ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam zu erstellen und zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere für solche Bauleistungen, die bei der Weiterführung der Arbeiten nur noch schwer feststellbar sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit einem Vorlauf von mindestens sechs Arbeitstagen einen Termin zur Erstellung des Aufmaßes zu benennen. Erscheint der Auftraggeber zu diesem Termin nicht oder leistet er einer Aufforderung zur Aufmaßerstellung innerhalb einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist keine Folge, entfällt die Verpflichtung zur Durchführung eines gemeinsamen Aufmaßes. Dem Auftraggeber bleibt es aber unbenommen, das Aufmaß auf seine Richtigkeit nachzuprüfen.
- 6.2 Zur Erleichterung der Abrechnung erfolgt die Abrechnung der Bauleistungen über eine elektronische Internetplattform der Firma Futura Solutions (AVA-System). Der Auftragnehmer wird gesondert über die Funktionsweise und Handhabung des AVA-Systems unterrichtet.
- Der Auftragnehmer hat aktiv an der elektronischen Abrechnung der von ihm erbrachten Bauleistungen über das AVA-System mitzuwirken. Abrechnungen, die der Auftragnehmer außerhalb des AVA-System erstellt, können vom Auftraggeber als nicht prüffähig zurückgewiesen werden.
- 6.3 Sollte gemäß vorausstehend Ziffer 6.1 zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber das zu erstellende Aufmaß nicht gemeinsam erstellt und schriftlich anerkannt werden, ist die Erfassung der Leistungen des Auftragnehmers über das AVA-System vorzunehmen. Der Auftraggeber kann eine solche Leistungserfassung anordnen. Die vom Auftragnehmer in das AVA-System eingegebenen Leistungen werden alsbald durch den Auftraggeber geprüft. Das Prüfungsergebnis wird als vom Auftraggeber anerkannte Erfassung der Leistungen des Auftragnehmers in das AVA-System eingegeben. Mit Eingabe der geprüften Leistungserfassung durch den Auftraggeber in das AVA-System sind die vom Auftragnehmer als tatsächlich erbracht geprüften Leistungen zur Abrechnung freigegeben.
- 6.4 Sämtliche Abrechnungen des Auftragnehmers – Abschlagszahlungen und Schlussabrechnungen – können erst dann gestellt werden und gelten erst dann als prüffähig, wenn der Auftraggeber durch den Auftragnehmer in die Lage versetzt wurde, die Leistungserfassung des Auftragnehmers zu prüfen und das Prüfergebnis in das AVA-System einzugeben. Ohne Einhaltung dieses Procedere gestellte Abrechnungen gelten als nicht prüffähig. Soweit der Auftraggeber in seiner geprüften Leistungserfassung des Auftragnehmers Leistungen des Auftragnehmers anerkannt und freigegeben hat, gelten solche Leistungen auch für die nach Rechnungsstellung erfolgende Prüfung des Auftraggebers als anerkannt und freigegeben.
- 6.5 Einzureichen sind prüfungsfähige Rechnungen in Euro an die angegebene Rechnungsadresse, aus denen die ausgeführten Leistungen ersichtlich sein müssen. Jede Bestellung ist gesondert zu fakturieren. In der Rechnung ist die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie das Bestelldatum deutlich hervorgehoben anzugeben. Die Bestimmung, ob an Ort und Stelle gemeinsam das Aufmaß erstellt oder nach Ausführungsplänen abzurechnen ist, bleibt dem Auftraggeber überlassen. Jede Abschlagsrechnung muss alle Positionen der vorangegangenen Rechnungen enthalten. Die Zahlung auf eine Abschlagsrechnung begründet weder ein Anerkenntnis der in Rechnung gestellten Forderung noch der angesetzten Aufmaße. Bei Aufträgen im Gesamtwert von über EUR 2.500,- können Abschlagszahlungen für nachgewiesene Teilleistungen schriftlich angefordert werden, die jedoch den tatsächlichen Wert der Teilleistungen nicht übersteigen dürfen. Durch eine Zahlung allein werden weder Freudenbergs Reklamationsrechte noch die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers berührt. Die prüfbare Schlussrechnung ist mit allen Anlagen spätestens zwei Monate nach der Abnahme des Bauvorhabens einzureichen. In die Schlussrechnung sind auch die vereinbarten Nachtragsleistungen sowie weitere Nachtragsleistungen aufzunehmen, für die der Auftragnehmer eine Nachtragsvergütung geltend macht. Es gelten die in der Bestellung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 6.6 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, werden 5% der anerkannten Schlussrechnungssumme als Sicherheit für Gewährleistungsansprüche einbehalten (ablösbar durch Gewährleistungsbürgschaft eines Kreditinstitutes mit Sitz in der Europäischen Union). Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers mit allen Gegenforderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz gegen den Auftragnehmer zustehen. Auch die mit dem Auftraggeber gemäß § 15

Aktiengesetz verbundenen Unternehmen sind berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers mit Gegenforderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer zustehen.

## 7. Leistungsänderungen / Vergütungsanpassung (zu § 1 und 2 VOB/B)

7.1 Leistungsänderungen (Änderungen des Vertrages i. S. d. § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB) darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Anordnung des Auftraggebers in Textform ausführen.

7.2 Die Regelungen des § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B finden keine Anwendung. Für Leistungsänderungen gilt – ungeachtet der Einordnung des Vertrages als Bauvertrag i. S. v. § 650a BGB – § 650b BGB mit folgenden Maßgaben:

7.2.1 Das Angebot des Auftragnehmers gemäß § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB hat nach Wahl des Auftragnehmers den Anforderungen gemäß § 650c Abs. 1 oder Abs. 2 BGB und nachstehender Ziffer 8.3 zu entsprechen und in Textform zu erfolgen. Es sind prüfbare Nachweise beizufügen.

7.2.2 Das Angebot gemäß Ziffer 8.2.1 ist vom Auftragnehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Werktagen ab Zugang des Änderungsbegehrens des Auftraggebers (§ 650b Abs. 1 Satz 1 BGB) beim Auftragnehmer an den Auftraggeber zu übergeben, es sei denn Art und Umfang des Änderungsbegehrens lassen keine Angebotserstellung innerhalb dieser Frist zu und der Auftragnehmer teilt dies innerhalb dieser 8 Werktage dem Auftraggeber unter konkreter Angabe der Gründe und der benötigten Werkzeuge mit.

7.2.3 Hat der Auftraggeber gemäß § 650b Abs. 1 Satz 4 BGB für die Angebotserstellung eine Planung zur Verfügung zu stellen, ist diese vom Auftragnehmer nach Zugang des Änderungsbegehrens unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Werktagen beim Auftraggeber unter Benennung der für die Angebotserstellung notwendigen Informationen in Textform anzufordern. In diesem Fall beginnt die Frist gemäß Ziffer 8.2.2 ab Zugang der Planung beim Auftragnehmer.

7.2.4 Kommt der Auftragnehmer mit der Übergabe eines den Anforderungen der Ziffer 8.2.1 entsprechenden Angebotes in Verzug, ist der Auftraggeber auch schon vor Ablauf von 30 Tagen zur Anordnung gemäß § 650b Abs. 2 BGB berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer die Erstellung oder Übergabe eines Angebotes ernsthaft und endgültig verweigert.

7.2.5 In dringenden Fällen, in denen dem Auftraggeber das Abwarten der Frist von 30 Tagen gemäß § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB nicht zumutbar ist, hat er das Recht, diese Frist nach billigem Ermessen angemessen zu verkürzen und dies dem Auftragnehmer bereits mit Erklärung des Änderungsbegehrens in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Anordnungsrecht des Auftraggebers gemäß § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB gilt dann bereits mit Ablauf der verkürzten Frist.

7.2.6 Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen gemäß § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Auftraggeber in jedem Fall zur Anordnung der Leistungsänderung in Textform berechtigt.

7.3 Die Regelungen des § 2 Abs. 5, 6, 7 Nr. 2 und 8 Nr. 2 VOB/B finden keine Anwendung. Für die Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Abs. 2 i. V. m. vorstehender Ziffer 8.2 gilt – ungeachtet der Einordnung des Vertrages als Bauvertrag i. S. v. § 650a BGB – § 650c BGB mit folgenden Maßgaben:

7.3.1 Zur Höhe der Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn bei der Berechnung der Höhe des Mehr- oder Mindervergütungsanspruchs gemäß § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB gilt das zwischen den Parteien Vereinbarte. Sofern die Parteien dazu keine Vereinbarung getroffen haben, gilt die gesetzliche Regelung.

7.3.2 Zwischen den Parteien vereinbarte Einheitspreise für Mehr- und Minderleistungen gelten vorrangig zu § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB und beinhalten sämtliche Zuschläge.

7.3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragserteilung seine Urkalkulation in einem versiegelten Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen. Die Urkalkulation hat zu den vereinbarten Preisen folgende Kostenelemente getrennt auszuweisen: Baustellengemeinkosten, Einzelkosten der Teilleistung, kalkulierte Mittellöhne, Zuschläge auf Löhne und Stoffe, Zuschläge auf Fremdleistungen, kalkulierte Lohnerhöhungen, die allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn. Der Auftraggeber hat bei einem Streit über die Vergütung, insbesondere die Nachtragsvergütung, das Recht, in Anwesenheit des Auftragnehmers den versiegelten Umschlag mit der Urkalkulation zu öffnen und Einsicht in diese zu nehmen. Hinterlegt der Auftragnehmer die Urkalkulation nicht oder erfüllt die hinterlegte Urkalkulation die vorstehenden Anforderungen nicht oder nicht vollständig, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die unverzügliche Übergabe seiner vollständigen Urkalkulation verlangen. Kommt der Auftragnehmer diesem Verlangen nicht fristgerecht nach, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers ersatzweise eine dem Hauptauftrag zu Grunde liegende Kalkulation erstellen.

## 8. Sicherheitsleistung

Soweit vertraglich nichts Anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer folgende Sicherheitsleistungen zu erbringen:

8.1 Bürgschaft für Vertragserfüllung und Sicherheit für Ansprüche des Auftraggebers wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen Verpflichtungen des Auftragnehmers hinsichtlich des AEntG.

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Überzahlung, Vertragsstrafe, Mängelansprüche und Schadensersatz einschließlich der Zinsen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragserfüllungsbürgschaft i.H. v. 10 % der Brutto-Auftragssumme zu stellen.

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass die Sicherheit auch sämtliche Regress- und Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist, insbesondere im Falle von Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und / oder seiner Nachunternehmer. Zu § 14 AEntG besteht Einigkeit, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber umfassend von Ansprüchen freistellen muss, die seitens der Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder der Arbeitnehmer der Nachunternehmer des Auftragnehmers oder von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen

der Nachunternehmer des Auftragnehmers direkt gegen den Auftraggeber erhoben werden, und dass sich auch hierauf die Sicherheit erstreckt.

Zur Rückgabe der Sicherheit (Auszahlung des Bareinbehalts / Enthaltung der Bürgschaft) bzw. zur (Teil-) Zurückhaltung der Sicherheit ist der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B verpflichtet. Ist die Sicherheit für Vertragserfüllung ein Bareinbehalt und zur Auszahlung fällig, wurde aber die zu diesem Zeitpunkt bereits geschuldete Sicherheit für Mängelansprüche noch nicht gestellt, so darf der Auftraggeber den Einbehalt für Vertragserfüllung als Mängelansprüchesicherheit nach Nr. 20.2 einbehalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragserfüllungsbürgschaft binnen 10 Werktagen nach Vertragsschluss vorzulegen.

- 8.2 Bürgschaft für Mängelansprüche und Sicherheit für Ansprüche des Auftraggebers wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen Verpflichtungen des Auftragnehmers hinsichtlich des AentG.

Der Auftragnehmer hat nach Abnahme mit Vorlage der Schlussrechnung eine Mängelansprüchebürgschaft i. H. v. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme zuzüglich etwaiger Nachträge zu stellen als Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln einschließlich Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen (jeweils einschließlich der Zinsen). Nach Feststellung der Schlussrechnung ist diese maßgebend.

Stellt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht mit Vorlage der Schlussrechnung, so kann der Auftraggeber - anstatt seinen Anspruch auf die Mängelansprüchsbürgschaft klageweise durchzusetzen - einen Einbehalt an einem dem Auftragnehmer zustehenden Restwerklohnanspruch in Höhe der vereinbarten Bürgschaftssumme vornehmen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer jederzeit das Recht, vom Auftraggeber die Auszahlung des Einbehalts Zug um Zug gegen Stellung einer vertragsgemäßen Bürgschaft in (voller) Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme zu verlangen. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto kann der Auftragnehmer nicht verlangen.

Zur Rückgabe der Sicherheit (Enthaltung der Bürgschaft / Auszahlung eines etwaigen Bareinbehalts) bzw. zur (Teil-) Zurückhaltung der Sicherheit ist der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B verpflichtet bzw. berechtigt, jedoch mit der Maßgabe, dass statt des dort in Satz 1 genannten Zeitraums von zwei Jahren, die vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist ab Abnahme maßgeblich ist.

- 8.3 Bei Auftragsweiterungen (z.B. infolge von Zusatz- oder Änderungsleistungen) über 10 % der Bruttoauftragssumme ist der Auftraggeber berechtigt, eine Erhöhung der Vertragserfüllungsbürgschaft in angemessener Höhe zu fordern.
- 8.4 Die Bürgschaften haben den Mustern des Auftraggebers zu entsprechen. Sie müssen unbefristet, selbstschuldnerisch, unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und unter Ausschluss des Hinterlegungsrechts ausgestellt sein.
- 8.5 Die Bürgschaft hat weiter die Erklärung zu enthalten: Die Bürgschaftsforderung darf nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren. Wegen aller auf Zahlung gerichteten Ansprüche des Auftraggebers darf der Bürge die Einrede der Verjährung frühestens mit Ablauf des Jahres erheben, in dem gemäß der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist die Verjährung der gegen den Auftragnehmer selbst gerichteten Ansprüche eintritt. Im Gegenzug haftet der Bürge bei der Mängelansprüche-

bürgschaft für Ansprüche aus Mängeln nur, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Mängel (-symptome) bis zum Eintritt der im Verhältnis zum Auftragnehmer geltenden Verjährung schriftlich (Faxschreiben oder Emails sind ausreichend) angezeigt oder die Verjährung gehemmt hat. Die Höchstfrist von 30 Jahren nach § 202 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Gerichtsstand ist der Ort der Baustelle.

- 8.6 Als Bürge kommt jede(r) in der Bundesrepublik Deutschland ansässige(r) Kreditversicherer, Bank oder Sparkasse in Betracht, sofern für die Bürgschaft deutsches Recht und als Gerichtsstand der Ort der Baustelle gilt.
- 8.7 Die Geltung des § 650e BGB wird ausgeschlossen.

## 9. Gefahrübergang und Haftung

- 9.1 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur vollzogenen Abnahme der vereinbarten Leistungen. Eine entsprechende, der Höhe nach ausreichend bemessene Haftpflichtversicherung zur Deckung von Sach- und Personenschäden ist vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzuschließen und Freudenberg auf Nachfrage nachzuweisen. Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Aufmaße sind überschlägig abzuschließen. Durch den Abschluss der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der Haftung des Auftragnehmers nicht eingeschränkt und insbesondere nicht auf die Versicherungsdeckung beschränkt.

- 9.2 Dem Auftragnehmer obliegt für die gesamte Dauer der Baumaßnahme die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens. Für Schäden, die aufgrund einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

## 10. Unfallverhütung

Der Auftragnehmer ist zur Beachtung aller Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Freudenberg- Sicherheitsstandards gemäß FSS 5, Anlage 1 und 2, verpflichtet (die wir dem Lieferanten auf Anfrage über- senden und die unter [www.industriepark-weinheim.de/agb/](http://www.industriepark-weinheim.de/agb/) in der Rubrik „Unternehmen / AGB“ im Internet abrufbar sind) und trägt die alleinige Verantwortung für deren Einhaltung auf der Baustelle.

## 11. Versandvorschriften

Alle LKW- und Bahnsendungen sind mit der Baunummer und Bestellnummer zu kennzeichnen.

## 12. Bauwasser und elektrischer Strom

Wasser und Strom für in Auftrag gegebene Bauleistungen werden dem Auftragnehmer von Freudenberg gegen ein am tatsächlichen Verbrauch orientiertes Entgelt zur Verfügung gestellt und die Entnahmestellen bauseits bis an die Baustelle geführt, soweit nichts anderes mit Freudenberg vereinbart wurde.

## 13. Ausführung der Bauleistungen, Nachunternehmer, Mindestlohn und Vertragsstrafe

- 13.1 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig über die örtlichen Verhältnisse, besonders die Lage und Art der im Baubereich liegenden Leitungen (ober- oder unterirdisch)

- zu informieren. Bei Beschädigungen an diesen Leitungen haftet der Auftragnehmer für die Wiederherstellung und auch für Folgeschäden. Bei eigenmächtiger Entfernung oder Veränderung von Betriebseinrichtungen haftet der Auftragnehmer für alle dadurch entstehenden Schäden bzw. Produktionsausfälle. Während der Ausführung ist auf die Belange der im Baustellenbereich liegenden Betriebe Rücksicht zu nehmen. Eine Behinderung anderer Unternehmen ist zu vermeiden. Die Baustelleneinrichtung bedarf der Einwilligung unserer zuständigen Bauleitung; insbesondere trifft dies auf die Art der Beheizung von Bauwagen im Hinblick auf die erhöhte Feuer- und Explosionsgefahr zu. Für die Sicherung der Baustelle (auch Warnlampen) ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Das Anbringen von Firmenschildern ist nicht gestattet. Der Baustellenbereich soll sich immer in einem soweit als möglich aufgeräumten Zustand befinden. Verkehrswege dürfen nur soweit unbedingt erforderlich in Anspruch genommen werden. Das Betreten von und der Aufenthalt in anderen als durch die Arbeit bedingten Räumen und Betriebsstellen ist den bei der Bauausführung beschäftigten Arbeitskräften untersagt. Schweiß- und Schneidarbeiten und Arbeiten mit offenem Feuer müssen von unserer zuständigen Bauleitung von Fall zu Fall freigegeben werden. Das Rauchen innerhalb des Werksgeländes ist verboten. Ausnahmen während der Arbeitspausen in den Baubuden bedürfen der Einwilligung unserer zuständigen Bauleitung. Zuwiderhandlungen werden mit einem Werkverbot für die jeweilige Arbeitskraft bestraft. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte laufend hierauf aufmerksam zu machen. Bei Nichtbeachtung bzw. Verletzung dieser Bestimmungen haften sowohl der Auftragnehmer als auch dessen Unterauftrag-, Nach- und Subunternehmer (nachfolgend als „Subunternehmer“ bezeichnet) für hierdurch entstehende Schäden aller Art. Eine etwa nach diesen Bestimmungen von uns erteilte Einwilligung entbindet den Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragten weder von der Verantwortung noch der Haftung für entstandene Schäden.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem einschlägigen Tarifvertrag, dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. dem Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) und wird auch seine Subunternehmer sowie eingeschaltete Leiharbeitsunternehmen zu solchem gesetzmäßigen Verhalten verpflichten. Zudem bestätigt der Auftragnehmer, dass sein Unternehmen und die von ihm eingeschalteten Subunternehmer nicht nach § 19 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind. Der Auftragnehmer stellt Freudenberg auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die Dritte gegenüber Freudenberg wegen Verletzung arbeits- und umweltschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere des MiLoG sowie des AEntG, durch den Auftragnehmer, dessen Subunternehmer oder eingeschaltete Leiharbeitsunternehmen geltend machen und haftet gegenüber Freudenberg für sämtliche hierdurch entstehende Schäden. Freudenberg ist bereits im Rahmen der Prüfung des Angebots des Auftragnehmers berechtigt, ohne konkreten Anlass die Vorlage aktueller Lohnabrechnungen in anonymisierter Form für die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Arbeitskräfte zu verlangen und die Einhaltung des MiLoG stichprobenartig zu überprüfen. Der Auftragnehmer kann den Nachweis der Einhaltung des MiLoG auch durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung eines geeigneten objektiven Gutachters, beispielsweise eines Wirtschaftsprüfers, erbringen.
- 13.3 Der Auftragnehmer ist zur Leistungserbringung durch Subunternehmer nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung berechtigt.
- 13.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitslaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen stichprobenartig durchzuführen und wird auch von ihm eingeschaltete Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Regelungen verpflichten sowie entsprechende Kontrollen durchführen.
- 13.5 Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers gegen die in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 dieser Ziffer 11 genannten Verpflichtungen zahlt der Auftragnehmer ungeachtet weitergehender Schadens- und sonstiger Ersatzansprüche des Auftraggebers eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250.-- für jeden Einzelfall und Arbeitnehmer, der gegen Freudenberg gerichtlich oder außergerichtlich Zahlungsansprüche wegen Nichteinhaltung des MiLoG, AEntG oder AÜG geltend macht. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung durch Freudenberg einen geeigneten Nachweis über die lückenlose Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber Arbeitskräften nach dem MiLoG bzw. AEntG vorlegt. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach insgesamt auf höchstens 10% des jeweiligen Auftragswertes des Bauvorhabens und pro Kalenderjahr – auch bei wiederholten Verstößen im Rahmen unterschiedlicher Aufträge des Auftragnehmers – auf maximal EUR 250.000.– begrenzt.
- 13.6 Zahlt der Auftragnehmer oder einer seiner Subunternehmer den zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Arbeitnehmern nicht oder nicht rechtzeitig den jeweils geschuldeten gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlohn und wird Freudenberg infolgedessen von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers direkt auf Zahlung in Anspruch genommen, so ist Freudenberg vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte berechtigt, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Der Setzung einer angemessenen Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen straf- oder bußgeldbewehrte Verpflichtungen verstößt. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist Freudenberg berechtigt, sämtliche an den Auftragnehmer vergebene Aufträge ohne weitere Abmahnung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Dasselbe gilt, falls der Auftragnehmer zur Durchführung der Bauleistungen Arbeitnehmer beschäftigt oder Leiharbeiter einsetzt, die keine gültige Arbeitslaubnis bzw. keinen gültigen Sozialversicherungsausweis besitzen.
- 14. Qualitätssicherung**
- 14.1 Die Freudenberg Real Estate GmbH und die Freudenberg Service KG unterhalten ein nach ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagement-System. Auch Sie als Lieferant leisten einen Beitrag zur Wirksamkeit dieses Systems. FRE agiert als Konzernfunktion und schafft Mehrwert durch ein proaktives Management des Immobilienvermögens und -portfolios der Unternehmensgruppe.
- 14.2 Bestandteil aller Bestellungen und Vereinbarungen zwischen Lieferanten und uns sind unsere „Qualitätsstandards“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, die wir unseren Lieferanten auf Anfrage übersenden.
- 15. Verletzung Schutzrechte Dritter**
- 15.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung angebotener Gegenstände, Patente und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren übernimmt er und stellt Freudenberg

von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

- 15.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Freudenberg auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte aus Anlass oder in Zusammenhang mit der fehlerhaften Erbringung der Bauleistung oder deren Benutzung gegen Freudenberg richten. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf sämtliche typischerweise entstehenden Aufwendungen – insbesondere angemessene Rechtsverteidigungskosten –, die Freudenberg aus oder im Zusammenhang mit der Abwehr der Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund der Verletzung von Schutzrechten durch den Auftragnehmer entstehen.

#### 16. Zeichnungen und Nutzungsrechte

- 16.1 Alle Unterlagen, Zeichnungen usw., die dem Auftragnehmer von Freudenberg übergeben werden, bleiben unser Eigentum. Dies gilt auch für Zeichnungen, die nach unseren besonderen Angaben vom Auftragnehmer angefertigt wurden. Es ist ihm nicht gestattet, derartige Unterlagen usw. für andere Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Nach Erledigung des Auftrages sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben. Die Bestellung und die damit zusammenhängenden Arbeiten sind vom Auftragnehmer als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen. Bauleistungen, die nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen erbracht sind, dürfen Dritten weder als Muster angeboten noch geliefert bzw. erbracht werden.
- 16.2 Der Auftraggeber darf alle Unterlagen des Auftragnehmers einschließlich Daten auf Datenträgern für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen, ändern und verwerten. Dieses Recht steht ihm auch am fertigen Bauwerk zu und auch dann, wenn nicht alle Leistungen an den Auftragnehmer übertragen wurden. Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn hierdurch wesentliche Änderungen am Bauwerk vorgenommen werden müssen.
- 16.3 Der Auftraggeber ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers und ohne Zahlung eines Nutzungsentgeltes zu vollenden. In der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten.
- 16.4. Dem Auftragnehmer steht an den für den Auftraggeber gefertigten Plänen und sonstigen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

#### 17. Montage

Ist mit der Lieferung eine Montage in unserem Werk verbunden, so ist für deren Durchführung unsere Betriebsordnung für Fremdfirmen / Verpflichtungserklärung für Fremdfirmen oder unsere Montagebestimmungen für Hoch- und Niederspannungsanlagen gültig. Alle vom Auftragnehmer im Rahmen der Montage eingesetzten Personen sind an den Werkstoren anzumelden. Das Mitführen von Kindern und Tieren ist grundsätzlich untersagt. LKW-Fahrer haben am Be- und Entladeort Sicherheitsschuhe zu tragen.

#### 18. Einhaltung rechtlicher Bestimmungen

- 18.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er und seine Subunternehmer bei der Erbringung der geschuldeten Bauleistung alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere solche, die die Umwelt, Hygiene und Arbeitssicherheit betreffen, lückenlos einhalten.
- 18.2 Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass seine Bauleistung und deren Benutzung nicht gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass die von ihm gelieferten oder verarbeiteten Waren kein FCKW, PCB oder Asbest enthalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf unseren Wunsch alle relevanten IMDS-Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 18.3 Datenschutz:  
Der Lieferant willigt ein, dass Freudenberg Real Estate als Vertragspartner, Daten, die sich aus der Vertragsdurchführung ergeben, erhebt, verarbeitet und nutzt und diese in erforderlichem Umfang innerhalb der Freudenberg Gruppe übermittelt. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

#### 19. Geschäftsverkehr

In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen usw. sind stets unsere Bestell-Nr. und das Datum der Bestellung anzugeben. Jede Bestellung ist im Schriftverkehr getrennt zu behandeln.

#### 20. Abtretung

Eine Forderungsabtretung durch den Auftragnehmer an Dritte ist verboten und vertraglich ausgeschlossen und wird vom Auftraggeber nur anerkannt, wenn er der Forderungsabtretung vorab schriftlich zugestimmt hat. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, darf der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht unbillig verweigern.

#### 21. Kündigung

- 21.1 Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie nachrangig die §§ 8 und 9 VOB/B, wobei anstelle von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B § 648 a) Abs. 2 BGB gilt.
- 21.2 Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen Kündigung des auf Basis der Bestellung zustande kommenden Bauvertrages aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn
- a) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt und das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - b) der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug gerät und die Fortführung des Vertrages für den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Gründe für die Verzögerung und des voraussichtlichen Fertigstellungsdatums unzumutbar ist;
  - c) bereits während der Ausführung Bauleistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen und diese vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden;
  - d) der Auftragnehmer auch nach Ablauf einer angemessenen Frist Subunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt (Ziffer 13.3 dieser Einkaufsbedingungen);

- e) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden;
- f) der Auftragnehmer schuldhaft gegen bußgeld- oder strafbewehrte Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes, Mindestlohngesetzes, Arbeitnehmerentsendegesetzes oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes verstößt.
- 21.3 Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt § 648 BGB.
- 21.4 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind die erbrachten Leistungen vom Auftragnehmer abzurechnen. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen Ansprüche des Auftraggebers bleiben von einer Kündigung unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen entsprechende Vergütung Geräte, Gerüste oder sonstige auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und Baustoffe sowie Bauteile des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen.
- 21.5 Kündigungen sind jeweils schriftlich zu erklären.
- 22. Allgemeines / Rechtswahl / Gerichtsstand und Einhaltung der REACH-Verordnung**
- 22.1 Der Auftragnehmer garantiert, keinerlei direkten oder indirekten geschäftlichen oder sonstigen Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten. Insbesondere stellt der Auftragnehmer durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001 und 881/2002 sowie entsprechender US-amerikanischer und/oder anderer entsprechender Bestimmungen, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, sicher. Sobald die Ware unsere Einrichtungen verlassen hat, ist allein der Auftragnehmer für die vorhergenannten Bestimmungen verantwortlich und wird uns von allen uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Auftragnehmers, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen treffenden Ansprüchen und Kosten – angemessene Anwalts- oder Beraterkosten und Geldbußen mit inbegriffen – freistellen.
- 22.2 Der Auftragnehmer erkennt an, dass wir als Hersteller von Waren/Artikeln ein sogenannter nachgeschalteter Anwender („**Downstream User**“) im Sinne der europäischen Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 („**REACH**“) sind und gewährleistet, dass er alle REACH- Bestimmungen, insbesondere solche, welche nötig sind, um innerhalb der EU Waren zu verarbeiten, verkaufen oder vertreiben zu können, einhalten wird, insbesondere:
- (a) Chemische Stoffe oder Zubereitungen im rechtlich geforderten Maße vor zu registrieren, zu registrieren oder zuzulassen, (b) interne organisatorische Maßnahmen umzusetzen, welche die Einhaltung von REACH dokumentieren, (c) sicher zu stellen, dass jedwede Verwendung chemischer Stoffe oder Zubereitung in Waren (eingeschlossen Verpackungsmaterial), welche wir oder unsere Kunden gegenüber dem Auftragnehmer angeben/gemeldet haben, durch die entsprechende (Vor-) Registrierung oder Zulassung abgedeckt ist, (d) umgehend darüber zu informieren, ob ein Stoff oder eine Zubereitung, welche vorregistriert worden ist, nicht innerhalb der entsprechenden Übergangszeit endgültig registriert werden soll oder kann und (e) keine Waren jeder Art zu verkaufen/zu liefern, welche verbotene besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten ((a) bis (e) zusammen „**REACH-Konformität**“). Der Auftragnehmer erkennt an, dass Verstöße gegen die REACH- Konformität grundsätzlich im Sinne des anwendbaren Rechts zu einem Mangel des Stoffes, der Zubereitung oder sonstigem Waren/Artikel führen und wird uns von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Ausgaben und Schäden freistellen, welche durch den Auftragnehmer aufgrund einer Verletzung der vorgenannten REACH- Konformität verursacht worden sind und uns bei deren Durchsetzung auf eigene Kosten unterstützen.
- 22.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts, soweit es auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweist. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.
- 22.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer, insbesondere aus Verträgen über Bauleistungen oder über deren Gültigkeit, ist nach unserer Wahl der Erfüllungsort (Ziffer 4.1) oder Weinheim/Bergstraße. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Auftragnehmer auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 22.5 Diese deutsche Sprachversion der Einkaufsbedingungen ist allein maßgeblich. Etwaige englischsprachige Übersetzungen, die unter Umständen zur Verfügung gestellt werden, dienen lediglich als Orientierungshilfe und der besseren Verständlichkeit für ausländische Auftragnehmer.